



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 23

Freitag, den 17. Juni

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2009 der Kreisbahn Aurich GmbH.....	84
Jahresabschluss 2009 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH.....	84
Jahresabschluss 2009 der Team Telematikzentrum GmbH..	84
Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH.....	85
Jahresabschluss 2009 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH.....	85

Jahresabschluss 2009

der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH.....	85
--	----

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Gestaltungssatzung über Werbeanlagen der Stadt Aurich.....	85
Haushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2011	90
Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2011	91

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2009 der Kreisbahn Aurich GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird orts-
üblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn
Aurich GmbH in seiner Sitzung am 16.06.2010 den Jahres-
abschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung
Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat folgende Behandlung des Bilanzgewinns 2009
in Höhe von 142.988,20 € beschlossen:

Ausschüttung vor Steuern an die Gesellschafter	105.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	37.988,20 €

Der Jahresabschluss 2009 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde
durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich,
geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom
21.04.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung ent-
sprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvor-
schriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die
Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der
Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesell-
schaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom
20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-
13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH
Der Landrat

Theuerkauf

Jahresabschluss 2009 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird orts-
üblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der
Ostfriesland Touristik- Landkreis Aurich GmbH in ihrer Sitzung
am 07.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzei-
tig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüber-
schuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.
Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 7.595,50 € auf neue
Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2009 der Ostfriesland Touristik – Landkreis
Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Land-
kreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum
vom 23.12.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsver-
merk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung ent-
sprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungs-
amtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ord-
nungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der
Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen
Anlass. Die Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wird
wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom
20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-
13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH
Der Landrat

Theuerkauf

Jahresabschluss 2009 der Team Telematikzentrum GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird orts-
üblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der
Team Telematikzentrum GmbH in ihrer Sitzung am 17.03.2010 den
Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsfü-
hrung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüber-
schuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.
Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 24.087,64 € auf neue
Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2009 der Team Telematikzentrum GmbH
wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH,
Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit

Datum vom 08.02.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

Theuerkauf

Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 22.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 989,70 € aus dem Gewinnvortrag zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 12.08.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

Theuerkauf

Jahresabschluss 2009 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der

Krankenhaus Aurich-Service GmbH in ihrer Sitzung am 25.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 15.483,66 € mit dem Verlustvortrag 2008 zu verrechnen. Der vorgetragene Bilanzverlust verringert sich damit auf 72.442,48 €.

Der Jahresabschluss 2009 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bremen, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 28.06.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

Theuerkauf

Jahresabschluss 2009 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 21.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 in Höhe von 7.261,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2009 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.06.2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.06.2011 bis 28.06.2011 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.023, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 09.06.2011

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Gestaltungssatzung über Werbeanlagen der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum – Innenstadt – aufgrund der §§ 6 und 40

(1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, gemäß § 97 i.V.m. § 56 der Niedersächsischen Bauordnung und gemäß der §§ 18 und 19 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit der dazugehörigen Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Stadt Aurich verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten der historischen

Kernstadt und ihrer näheren Umgebung als kulturelles Erbe und als Standortqualität von Einzelhandel und Dienstleistung vor beeinträchtigenden Auswirkungen der privaten Werbeanlagen zu bewahren und einen Beitrag zur qualitätsvollen Weiterentwicklung der Kernstadt zu leisten.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage, die Bestandteil der Bekanntmachung ist, beigefügt.

Die Gestaltungssatzung ist auch im Internet unter www.aurich.de; Bürgerinformationen; Bauleitplanung ersichtlich.

Aurich, den 03.06.2011

Der Bürgermeister

Windhorst

Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum

- Innenstadt -

(Stand: 11.02.2011)

Inhalt

Präambel

Rechtliche Grundlagen
Zielsetzungen der Satzung
Beratungs- und Genehmigungsverfahren

Festsetzungen

Allgemein

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundsätzliche Anforderungen

Bereich I

- § 4 Anzahl der Werbeanlagen
- § 5 Größe der Parallelwerbeanlagen
- § 6 Werbeanlagen als Ausleger
- § 7 Werbeanlagen auf Schaufenstern
- § 8 Warenautomaten und Schaukästen
- § 9 Möblierung im Straßenraum
- § 10 Vordächer und Markisen

Bereich II

- § 11 Anzahl der Werbeanlagen
- § 12 Größe der Werbeanlagen

Allgemein

- § 13 Sonstige Werbeanlagen
- § 14 Sonderaktionen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Begründung

Präambel

Rechtliche Grundlagen

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am..... aufgrund der §§ 6 u. 40 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 18 und 19 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F.vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) die folgende „Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum - Innenstadt -“ gem. § 97 i.V.m. § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) beschlossen.

Bei Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten an einem Baudenkmal gem. §§ 3.2, 3.3 NDSchG besteht grundsätzlich eine Genehmigungspflicht gem. § 10 NDSchG. Für Baudenkmale und ihre Umgebung können, über die Festsetzungen der Werbesatzung hinaus, strengere Maßstäbe und weitergehende Anforderungen an die Werbeanlagen gestellt werden.

Zielsetzungen der Satzung

Die Stadt Aurich verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten der historischen Innenstadt und ihrer näheren Umgebung als kulturelles Erbe und als Standortqualität für Einzelhandel und Dienstleistung vor beeinträchtigenden Auswirkungen der privaten Werbeanlagen zu bewahren. Zur Qualitätssicherung der Altstadt erstellt sie verschiedene Rahmenpläne (wie z. B. Sanierungsrahmenplan, Beleuchtungskonzept) und erlässt Satzungen, wie Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen und auch diese Gestaltungssatzung über Werbeanlagen und private Möblierung im öffentlichen Straßenraum. Diese sollen einen gemeinsamen Gestaltungsrahmen bilden.

Die Festsetzungen dieser Satzung streben einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und andererseits dem Anspruch der Allgemeinheit auf Sicherung städtebaulicher Qualitäten und vertraglicher Nachbarschaften.

Beratungs- und Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,0 m² genehmigungsfrei. Sie unterliegen aber dennoch den Festsetzungen dieser Satzung.

Um nachträgliche Korrekturen und Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden, soll jede Änderung einer Werbeanlage vor ihrer Realisierung mit der Bauordnung auf ihre Zulässigkeit hin abgestimmt werden. Das Abstimmungsverfahren umfasst auch eine Beratung über Möglichkeiten einer für die jeweilige Gebäudefassade günstigeren gestalterischen Lösung.

Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Aurich. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus sonstigen Normen wie Landes- und Bundesgesetzen, oder Satzungen der Stadt Aurich müssen beachtet werden und bedürfen darüber hinaus weiterer Verwaltungsverfahren.

Festsetzungen

Allgemein

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das in der Anlage dargestellte Gebiet mit den Bereichen I und II. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Bereich I umfasst die besonders schutzwürdige Kernstadt von Aurich. Das Gebiet ist in der Anlage dargestellt.
- (3) Alle Festsetzungen, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Bereich beziehen, gelten für beide Bereiche.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung, Warenautomaten, private Möblierung, Vordächer und Markisen die von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Sammelwerbeanlagen als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf, die auf außerhalb der Fußgängerzone liegende Betriebe oder versteckt gelegene Stätten in den Löhnen bzw. Nebenstraßen aufmerksam machen. Diese Sammelwerbeanlagen sind ausschließlich auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen zulässig.
- (3) Diese Satzung regelt:
 - a) Werbeanlagen
 - Art der Werbeanlagen (Parallelwerbung, Ausleger)
 - den Ort der Werbung
 - die Größe und Anzahl von Werbeanlagen

Als jeweils einzelne Werbeanlage gelten: Schild, Tafel, Leuchtkasten, Schaukasten, Ausleger, Schriftzug und Bemalung. Bei Werbeanlagen aus einem oder mehreren regelmäßigen oder unregelmäßigen Einzelzeichen oder mit einem unregelmäßigen Umriss gilt die aus dem umschließenden Rechteck gebildete Ansichtsfäche als eine Werbeanlage.



Parallelwerbung



Ausleger

b) Private Möblierung

- die Größe von Aufstellflächen für private Möblierung im öffentlichen Raum
- Gestaltung der privaten Möblierung innerhalb der Aufstellflächen

Zur privaten Möblierung im Sinne dieser Satzung zählen:

- Warenausleger / Warenständer
- Stellschilder
- Automaten und feste Werbeanlagen sowie
- sonstige private Möbel.



Warenausleger



Warenständer



Reitgerät



Stellschild / Stopper

c) Vordächer und Markisen

- Vordächer als auskragende Platten,
- aufgesetzte Vordächer,
- ausfahrbare Markisen.



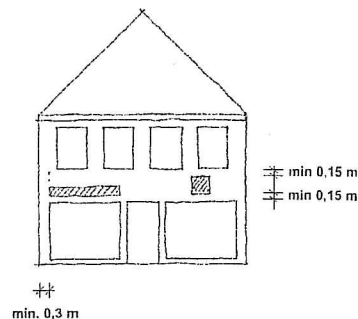
Markise



Vordach

§ 3 Grundsätzliche Anforderungen

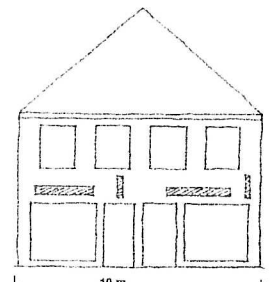
- (1) Werbeanlagen sind nur am Ort der angebotenen Waren und Dienstleistungen zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig an und vor straßenseitigen Gebäudefronten und Vordächern. Sie sind nicht zulässig an baulichen Nebenanlagen und Einfriedungen. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen während der Bauzeit zulässig.
- (3) Parallelwerbeanlagen müssen von Gesimsen, Sohlbänken, Fensterlaibungen, plastischen oder farbigen Fenstereinfassungen (Faschen) und der Außenkante von Tür- und Fensterstürzen einen Abstand von mindestens 0,15 m einhalten. Der Abstand von Parallelwerbeanlagen zu den seitlichen Gebäudekanten muss mindestens dem Abstand der Außenkanten der Einfassungen von Tür- und Fensteröffnungen des jeweiligen Geschosses zu den seitlichen Gebäudekanten entsprechen. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten.
- (4) Es sind nur unbewegliche, an Gebäudefronten fest angebrachte Werbeanlagen und mobile Werbeanlagen vor den Gebäudefronten zulässig. Spannbänder und Werbefahrten, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u.ä. vorübergehend genehmigt sind, sowie Werbeanlagen als laufende Schriftbänder sind unzulässig. Spannbänder, die für Geschäftsbereiche werben - als Quartierswerbung - ohne einzelne Gewerbebetriebe und Geschäfte zu benennen, sind hiervon ausgenommen.
- (5) Wechselndes oder bewegtes Licht ist unzulässig.
- (6) Für Werbeanlagen sind Neonfarben und folgende Leuchtfarben entsprechend nach RAL-Farbbregister ausgeschlossen: 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026.



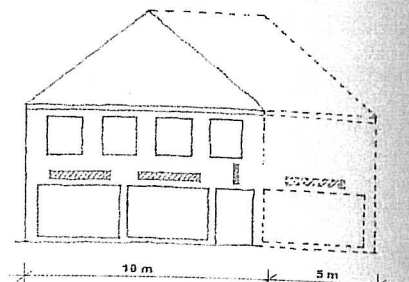
Bereich I

§ 4 Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Je Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb sind je Gebäudefront bis zu 10,0 m Breite maximal zwei Parallelwerbeanlagen und ein Ausleger zulässig; bei mehr als einem Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb jedoch insgesamt maximal vier Werbeanlagen.
- (2) Bei Fassadenbreiten von mehr als 10,0 m ist je weitere 5,0 m Gebäudelänge eine zusätzliche Werbeanlage zulässig.



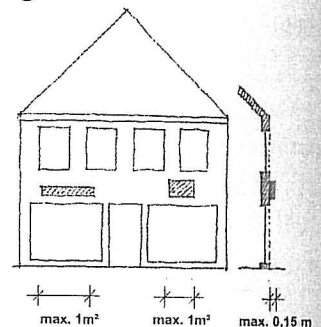
bis 10,0 m Breite und mehreren Ladengeschäften oder Gewerbebetrieben maximal 4 Werbeanlagen



bis 10 m Breite: maximal 2 Parallelwerbeanlagen und 1 Ausleger
je weitere 5,0 m + eine Parallelwerbeanlage

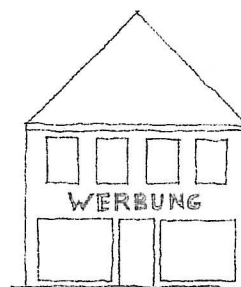
§ 5 Größe der Parallelwerbeanlagen

- (1) Parallelwerbeanlagen sind bis zu einer Ansichtsfläche von 1,0 m² zulässig.

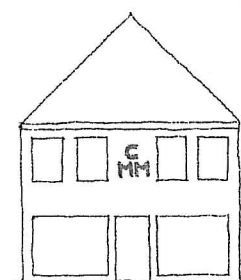


- (2) Parallelwerbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise zulässig in den Obergeschossen sind:

- Schriftzüge aus offenen Buchstaben,
- Einzelne Symbole (z.B. Logo) ohne eigener Trägerschicht.



offene Buchstaben ohne m²-Begrenzung

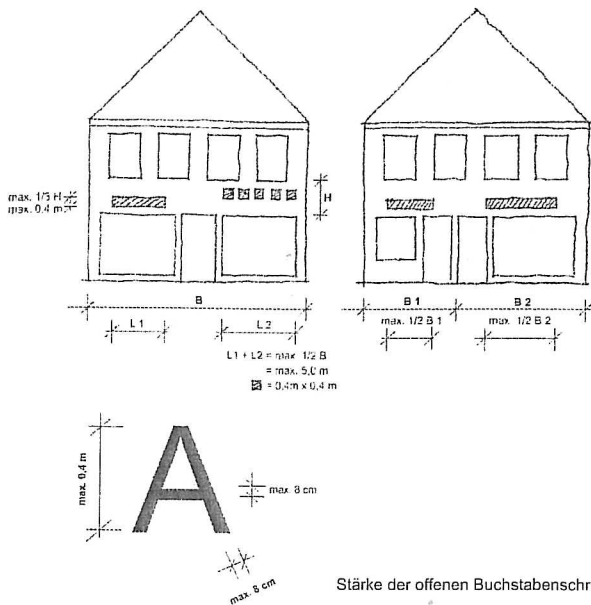


min 0,15 m
min 0,15 m
auch im OG zulässig

- (3) Die Vorderkante einer Parallelwerbeanlage darf maximal 0,15 m vor der Fassadenebene liegen. Ausgenommen hiervon sind Parallelwerbeanlagen auf Vordächern.

- (4) Für Parallelwerbeanlagen gilt:

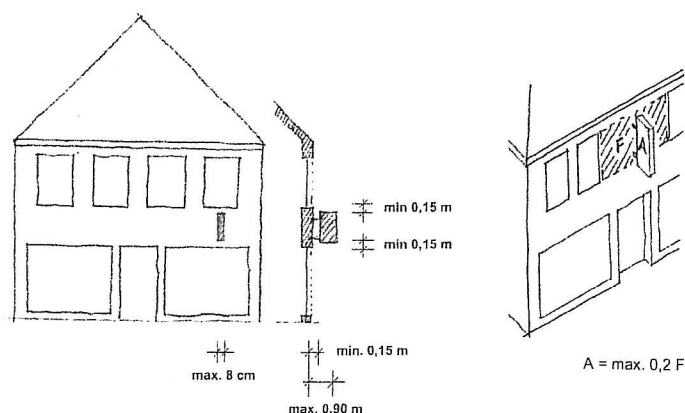
- die maximale Höhe der Werbeanlagen beträgt 1/3 H und 0,4 m,
- die Einzelbuchstaben bzw. Einzelzeichen dürfen nicht größer als 0,4 x 0,4 m sein,
- Schriften aus offenen Buchstaben sind von der Beschränkung gem. Abs. (1) und §5 (2) ausgenommen. Die Stärke von Schriftzeichen darf maximal 0,08 m betragen. Bei besonders künstlerisch gestalteten Schriftzeichen (wie z.B. Serifen) können Abweichungen zugelassen werden.
- die Breite der Werbeanlagen insgesamt darf die halbe Breite der Gebäudefront (1/2 B) und 5,0 m nicht überschreiten,
- Bei mehreren Geschäfts- und Gewerbebetrieben bezieht sich die zulässige Breite der Werbeanlagen auf die anteilige Fassadenbreite des jeweiligen Betriebes.



- (5) Kastenförmige Parallelwerbeanlagen sind mit Ansichtsflächen von höchstens 0,5 m² zulässig, in Form von mehrteiligen Werbeanlagen sind sie unzulässig.

§ 6 Werbeanlagen als Ausleger

- (1) Werbeanlagen als Ausleger sind nur mit einer Gesamtausladung (einschließlich Befestigung) von max. 0,9 m und einer seitlichen Ansichtsfläche von höchstens 1,0 m² und einer Stärke von maximal 0,08 m zulässig. Kastenförmige selbstleuchtende Werbeanlagen sind als Ausleger unzulässig.
- (2) Werbeanlagen als Ausleger müssen von der Fassadenfront, von Fensterlaibungen bzw. Fensterumrandungen und von der seitlichen Gebäudekante einen Abstand von mindestens 0,15 m aufweisen.
- (3) Werbeanlagen als Ausleger sind bis zur Unterkante der Fensterstürze des ersten Obergeschosses zulässig, wenn ihre seitliche Ansichtsfläche nicht mehr als 20 % der Fläche, auf der sie befestigt ist, beträgt. Als Bezugsfläche gilt die Fassadenfläche zwischen den Fenstern des Obergeschosses bzw. zwischen Fenster und Gebäudekante.
- (4) Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern können Abweichungen zugelassen werden.

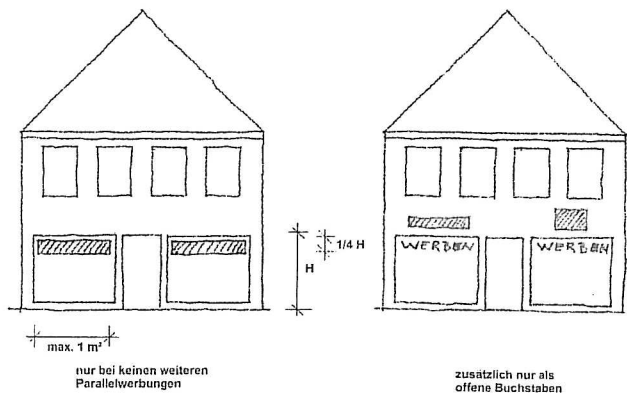


§ 7 Werbeanlagen auf Schau fenstern

- (1) Flächige Werbeanlagen auf oder vor einem Schaufenster sind nur anstelle von Parallelwerbeanlagen auf der Fassadenebene zulässig. Ausnahmsweise können Schriften aus offenen Buchstaben zusätzlich auf Schau fenstern zugelassen werden.
- (2) Werbeanlagen auf oder vor Schau fenstern:
 - dürfen je Schaufenster eine Ansichtsfläche von maximal 1,0 m² aufweisen,
 - dürfen maximal 1/4 der Ansichtsfläche von einem Schaufenster im oberen Bereich überdecken,
 - müssen von den Fensterrahmen einen Abstand von mindestens 0,05 m halten

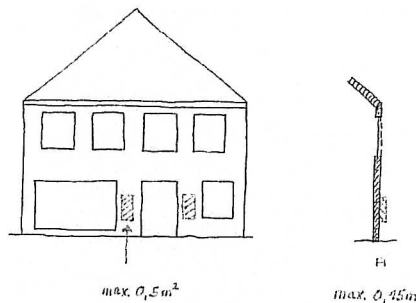
- dürfen mit ihrer Vorderkante nicht mehr als 0,15 m vor der Schau fensterebene liegen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen sind auf Auslagen und Dekorationen in Schau fenstern nicht anzuwenden.



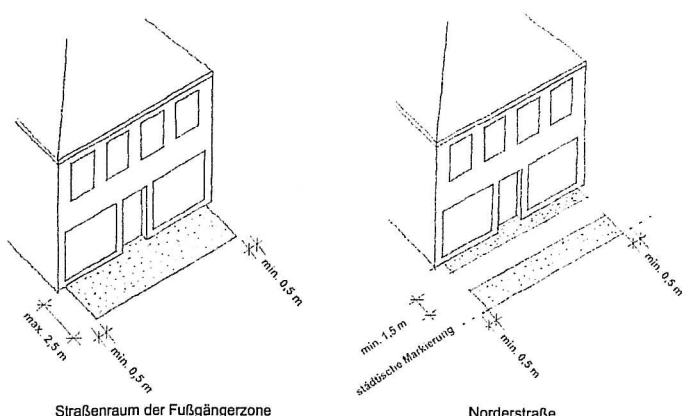
§ 8 Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten dürfen nur in zurückliegenden Hauseingängen, Arkaden oder Passagen angebracht werden.
- (2) Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.
- (3) Die Ansichtsfläche von Schaukästen darf nicht größer als 0,5 m², ihre Ausladung 0,15 m nicht überschreiten.
- (4) Zulässig sind maximal drei Warenautomaten und/oder Schaukästen je Gebäudeseite.
- (5) Für die Abstände von Schaukästen zu Gebäudeteilen gelten die Regelungen gemäß § 2 (3).



§ 9 Möblierung im Straßenraum

- (1) Unbeschadet der Sondernutzungsgenehmigung sind im öffentlichen Straßenraum der Fußgängerzone private Möblierungen – Warenständer, Warenausleger, Schirme, Stellschilder und Spielgeräte – nur in einem Abstand bis 2,5 m vor der Gebäudefront zulässig, sofern Belange des Verkehrs, der Sicherheit oder einer öffentlichen Nutzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Norderstraße gilt ein Abstand von der Gebäudefront bis maximal zu der städtischen Markierung; innerhalb dieser Grundfläche muss parallel zur Gebäudefront eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m freigehalten werden.
- (3) In Löhnen und Durchgängen, die für den öffentlichen Verkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) genutzt werden,

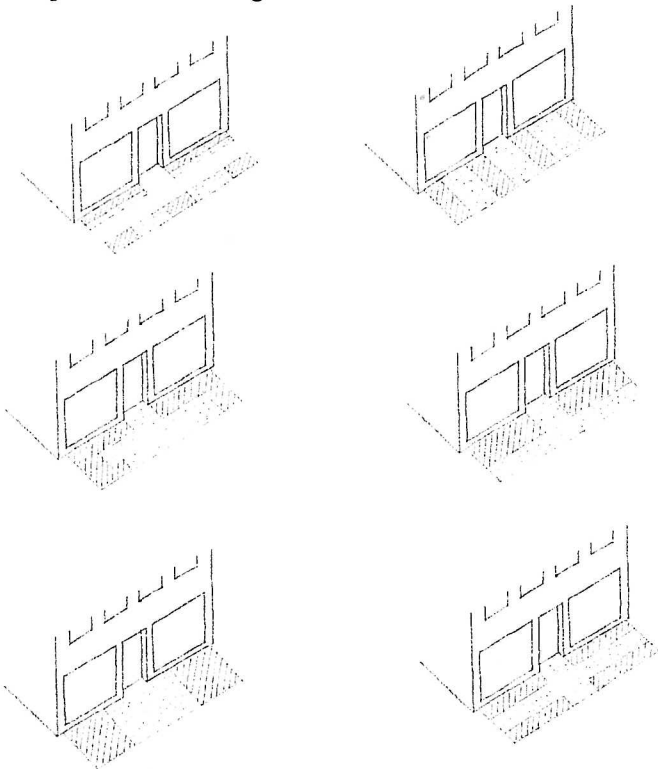


muss eine Durchgangsbreite von mindestens 2,5 m freigehalten werden.

- (4) Möblierungen im öffentlichen Straßenraum der Fußgängerzone müssen von der seitlichen Gebäudekante den gleichen Abstand halten wie die Schaufenster und Zugänge des jeweiligen Ladengeschäftes oder Gewerbebetriebes, mindestens jedoch 0,5 m.
- (5) Die sich aus (1) bis (4) ergebende Grundfläche darf zu maximal 50 % als Aufstellfläche für die private Möblierung genutzt werden.
- (6) Auf der Grundfläche ist maximal ein Stellschild zulässig.
- (7) Die Durchgangshöhe unter Schirmen muss mindestens 2,20 m betragen, die Grundrissfläche der Schirme darf die Grenzen der Aufstellfläche gem. (1) bis (4) nicht überschreiten.

Die Festsetzungen des § 9 gelten nicht für die Möblierungen der Außengastronomie.

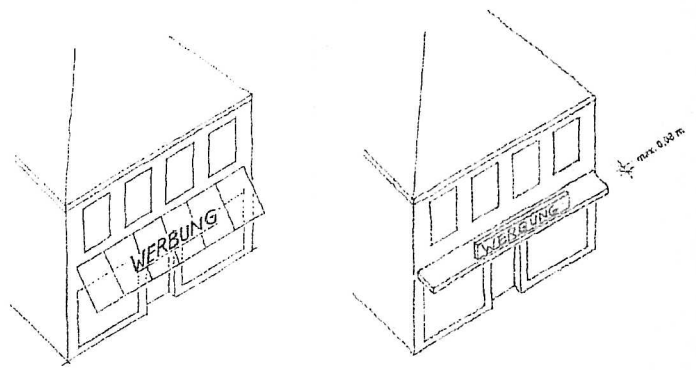
Beispiele für Ausnutzung der Aufstellfläche:



§ 10 Vordächer und Markisen

- (1) Vordächer an Gebäudefronten sind nur zulässig:
 - als einheitlich gestaltete Anlage an einer Fassade,
 - Glasdächer mit transparenter Tragkonstruktion und einer durchsichtigen Deckung,
 - mit einer Ausladung von maximal 1,25 m und einer vorderen Abschlusskante von maximal 0,05 m Höhe
 - mit einem Abstand zu den seitlichen Gebäudekanten, der 0,10 m der Abstände der Fassadeöffnungen des Erdgeschosses nicht überschreitet. Ausgenommen sind Vordächer als auskragende Platte der Gebäudekonstruktion.
- (2) Markisen sind nur zulässig als Fallarm- oder Gelenkarmmarkisen. Ihre Anbringung ist zulässig:
 - innerhalb der Fensterlaibungen
 - oder über den Fenster- und Türstürzen mit einem seitlichen Überstand über der Fenster- bzw. Türöffnung und Fenster- bzw. Türeinfassung von maximal 0,10 m.
- (3) Markisen und Vordächer dürfen keine Seitenteile aufweisen.
- (4) Markisen und Vordächer übereinander sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Markisen an auskragenden Gebäudeplatten zugelassen werden.
- (5) Werbeanlagen auf Vordächern sind zulässig:
 - als Beschriftungen der Front einer Markise,
 - als offene Buchstaben auf Vordächern aus Glas,

- als Parallelwerbung auf der Vorderkante von auskragenden Platten.
- in einer Stärke von maximal 0,08 m



Bereich II

§ 11 Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Je Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb und Gebäudefront bis 10,0 m Breite sind maximal zwei Parallelwerbeanlagen und ein Ausleger zulässig.
- (2) Bei Fassadenbreiten von mehr als 10,0 m ist je weitere 5,0 m Gebäudelänge eine zusätzliche Werbeanlage zulässig.

§ 12 Größe der Werbeanlagen

- (1) Zulässig sind Parallelwerbeanlagen:
 - mit einer Breite von der halben Fassadefront und bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 10,0 m² je Gebäude,
 - als Einzelbuchstaben bzw. Einzelzeichen bis zu einer Ansichtsfläche je von 1,0 m².
- (2) Kastenförmige Werbeanlagen:
 - sind mit Ansichtsfläche von jeweils höchstens 1,0 m² zulässig,
 - sind in Form von mehrteiligen Werbeanlagen unzulässig.
- (3) Werbeanlagen als Ausleger sind mit einer Ansichtsfläche bis zu 2,0 m² zulässig.

Allgemein

§ 13 Sonstige Werbeanlagen

- (2) Ausnahmsweise - und im Einzelfall zu prüfen - könne sonstige Arten von privaten Werbeanlagen an Gebäuden zugelassen werden, wie z.B.:
 - Fahnen
 - Transparente
 - Wimpel
 - Banner
 - Windspiele
 - Werbeobjekte
- (3) Die Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist gegeben, wenn:
 - die Werbeanlagen den Zielen der Satzung nicht zuwider laufen,
 - die Werbung inhaltlich / thematisch dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist,
 - die Art der Schrift, Zeichen und Symbole der Werbeanlagen denen der Werbeanlagen des zugehörigen Geschäftsbetriebes entsprechen
 - die maximale Anzahl auf eine ausnahmsweise zulässige Werbeanlage pro Fassade beschränkt bleibt und
 - die Werbeanlage jederzeit entfernt werden können.

§ 14 Sonderaktionen

- (1) Ausnahmsweise - und im Einzelfall zu prüfen - kann temporäre Werbung an Gebäuden im Rahmen von Sonderaktionen zugelassen werden.
- (2) Temporäre Werbung ist zeitlich auf jeweils vier Wochen bis zu vier Mal pro Jahr beschränkt. Für die ausnahmsweise Zulässigkeit von temporärer Werbung gilt weiterhin, dass:
 - die Werbeanlagen den Zielen dieser Satzung nicht zuwider laufen,

- die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßensbildes dies zulassen und
- die Werbeanlagen jederzeit wieder entfernt werden können.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 91(5) NBauO handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 91 NBauO und § 61 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Aurich in Kraft.

Stadt Aurich

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Juist am 07. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.384.800 €
in der Ausgabe auf	6.881.500 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	957.100 €
in der Ausgabe	957.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	4.481.700 €
mit Aufwendungen in Höhe von	4.481.700 €

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	1.937.000 €
mit Ausgaben in Höhe von	1.937.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

A. WASSERWERK

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	558.500 €
mit Aufwendungen in Höhe von	558.500 €

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	110.000 €
mit Ausgaben in Höhe von	110.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

B. HAFEN

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	392.200 €
mit Aufwendungen in Höhe von	392.200 €

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	85.000 €
mit Ausgaben in Höhe von	85.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird auf 144.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung

von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG erforderlich ist, wird auf 618.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE A. WASSERWERK erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE B. HAFEN erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE A. WASSERWERK wird auf 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE B. HAFEN wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG in Anspruch genommen werden dürfen, wird 3.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE A. WASSERWERK in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE B. HAFEN in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - Grundsteuer A
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 370 v.H.
 - Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) 370 v.H.
- Gewerbesteuer 340 v.H.

Juist, den 08. April 2011

gez. Patron
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 sowie 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 08.06.2011, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20.06.2011 bis zum 28.06.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 08.06.2011

Gemeinde Juist

Patron - Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 11.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.909.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.005.095 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 4.600 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.240.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.763.935 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 234.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.384.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.150.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.331.300 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Krummhörn, den 12.04.2011

Gemeinde Krummhörn

Saathoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. Juni 2011 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20.06.2011 bis 28.06.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 14. Juni 2011

Gemeinde Krummhörn

Saathoff – Bürgermeister